

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 7. März 2013 — Schweizerischen Eidgenossenschaft/Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, Landkreis Waldshut

(Rechtssache C-547/10 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Außenbeziehungen — Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr — Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 — Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs — Art. 8 und 9 — Anwendungsbereich — Ausübung von Verkehrsrechten — Entscheidung 2004/12/EG — Deutsche Maßnahmen bezüglich An- und Abflügen zum und vom Flughafen Zürich — Begründungspflicht — Nichtdiskriminierung — Verhältnismäßigkeit — Beweislast)

(2013/C 123/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Schweizerischen Eidgenossenschaft (Prozessbevollmächtigter: S. Hirsbrunner, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. van Rijn, K. Simonsson und K.-P. Wojcik), Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze im Beistand von Rechtsanwalt T. Masing), Landkreis Waldshut (Prozessbevollmächtigter: M. Núñez Müller, Rechtsanwalt)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 9. September 2010, Schweiz/Kommission (T-319/05), mit dem das Gericht die Klage der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf Aufhebung der Entscheidung 2004/12/EG der Kommission vom 5. Dezember 2003 zu einem Verfahren bezüglich der Anwendung von Artikel 18 (2), erster Satz, des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (ABl. 1993 L 15, S. 33) abgewiesen hat — Maßnahmen,

die Deutschland bezüglich An-/Abflügen zum/vom Flughafen Zürich erlassen hat — Fehlerhafte Beurteilung der Anwendbarkeit von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 auf die streitigen Maßnahmen — Verkenning des Umfangs der Begründungspflicht, die der Kommission obliegt — Nichtberücksichtigung der Rechte des Flughafenbetreibers und der Flughafenanwohner — Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Schweizerische Eidgenossenschaft trägt neben ihren eigenen Kosten die gesamten Kosten, die der Europäischen Kommission sowohl im ersten Rechtszug als auch im Rahmen des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens entstanden sind.
3. Die Bundesrepublik Deutschland und der Landkreis Waldshut tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 30 vom 29.1.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 7. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeidshof te Antwerpen — Belgien) — Aldegonda van den Booren/Rijksdienst voor Pensioenen

(Rechtssache C-127/11) ⁽¹⁾

(Soziale Sicherheit der Wandererwerbstätigen — Art. 46a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Nationale Antikumulierungsvorschriften — Altersrente — Erhöhung des von einem Mitgliedstaat gezahlten Betrags — Hinterbliebenenrente — Kürzung des von einem anderen Mitgliedstaat gezahlten Betrags)

(2013/C 123/03)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Arbeidshof te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Aldegonda van den Booren

Beklagter: Rijksdienst voor Pensioenen

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Arbeidshof te Antwerpen — Auslegung der Art. 10 EG, 39 EG und 42 EG (jetzt Art. 4 Abs. 3 AEUV, 45 AEUV und 48 AEUV) sowie von Art. 46a Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Abl. L 149, S. 2) — Leistungen — Nationale Antikumulierungsregeln — Kürzung des Betrags der von einem ersten Mitgliedstaat gezahlten Hinterbliebenenrente wegen der Erhöhung der von einem anderen Mitgliedstaat gezahlten Altersrente

Tenor

Art. 46a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, geändert und aktualisiert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1386/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er der Anwendung einer Regelung eines Mitgliedstaats, die eine Klausel enthält, nach der eine in diesem Staat bezogene Hinterbliebenenrente infolge der Erhöhung einer nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats bezogenen Altersrente gekürzt wird, nicht entgegensteht, sofern insbesondere die in Art. 46a Abs. 3 Buchst. d aufgestellten Voraussetzungen beachtet werden.

Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass auch er der Anwendung einer solchen nationalen Regelung nicht entgegensteht, wenn sie beim Versicherten nicht zu einer ungünstigeren Situation führt als bei einer Person, die sich in einer Situation ohne grenzüberschreitenden Bezug befindet, oder — sofern ein solcher Nachteil festgestellt werden sollte — wenn sie durch objektive Erwägungen gerechtfertigt ist und in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit dem nationalen Recht legitimerweise verfolgten Zweck steht, was von dem vorlegenden Gericht zu prüfen ist.

(¹) ABl. C 152 vom 21.5.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 7. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — GfBk Gesellschaft für Börsenkommunikation mbH/Finanzamt Bayreuth

(Rechtssache C-275/11) (¹)

(Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 77/388/EWG — Steuerfreiheit für die Verwaltung von Sondervermögen durch Kapitalgesellschaften — Umfang)

(2013/C 123/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: GfBk Gesellschaft für Börsenkommunikation mbH

Beklagter: Finanzamt Bayreuth

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesfinanzhof — Auslegung von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 6 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. L 145, S. 1) — Steuerbefreiung für die Verwaltung von Investmentfonds — Tragweite

Tenor

Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 6 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist in dem Sinne auszulegen, dass von einem Dritten gegenüber einer KAG als Verwalterin eines Sondervermögens erbrachte Beratungsdienstleistungen für Wertpapieranlagen für die Zwecke der in der genannten Bestimmung vorgesehenen Steuerbefreiung unter den Begriff „Verwaltung von Sondervermögen durch Kapitalanlagegesellschaften“ fallen, selbst wenn der Dritte nicht aufgrund einer Aufgabenübertragung nach Art. 5g der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der durch die Richtlinie 2001/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 geänderten Fassung tätig ist.

(¹) ABl. C 269 vom 10.9.2011.